

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

der Sozietät

von Spiessen|Hahn, Rechtsanwälte, Fachanwälte, vereidigter Buchprüfer,
Engelberger Straße 21, 79106 Freiburg

(nachstehend „der Rechtsanwalt“)

einerseits und

_____ (Name, Vorname)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (PLZ, Ort)

(nachstehend „der Auftraggeber“)

andererseits

Für rechtliche Beratung, außergerichtliche Tätigkeit und die Erstellung von Gutachten durch die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte wird ein Honorar in Höhe von € _____ pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer für anwaltliche Tätigkeit berechnet. Bei Tätigkeit von Mitarbeiterinnen der Kanzlei (Steuerfachgehilfin oder Diplombetriebswirt/in) ermäßigt sich der Stundensatz auf € _____ pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer.

Die angefallenen Zeiten werden minutengenau nachgewiesen. Für die Feststellung des Zeitaufwandes sind die Aufzeichnungen des Rechtsanwalts maßgeblich. Bei Tätigkeit außerhalb der Kanzlei beginnt die Zeit mit dem Verlassen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr in die Kanzlei. Wartezeiten wie z.B. bei Behörden oder Gerichten sind eingeschlossen.

Die vorstehend vereinbarten Gebühren beziehen sich auf die außergerichtliche und beratende Tätigkeit. Eine Anrechnung auf ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren findet nicht statt. Wird für ein gerichtliches Verfahren keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen, so sind für die gerichtliche Tätigkeit - entsprechend der gesetzlichen Regelung - mindestens die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geschuldet.

Wird in außergerichtlichen Angelegenheiten unter Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich erzielt, ist die entsprechende Vergleichsgebühr nach den Nummern 1000 und 1003 RVG neben den vorstehend vereinbarten Gebühren geschuldet.

Für Bonitätsanfragen und -auskünfte berechnet der Rechtsanwalt die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch € 10 zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Für die Erstattung von Auslagen gilt folgendes:

- a) Der Rechtsanwalt entscheidet, welches Verkehrsmittel er für Geschäftsreisen wählt. Die Kosten sind zu erstatten.

Für jeden angefangenen Kilometer, den der Rechtsanwalt mit dem Kraftfahrzeug zurücklegt, ist ein Betrag von € 0,40 für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs als Kostenerstattung vereinbart.

Sonstige Fahrt- sowie Übernachtungskosten werden in der Höhe der tatsächlichen entstandenen Aufwendung berechnet.
- b) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, alle nach seinem Ermessen zur Bearbeitung erforderlichen Ablichtungen anfertigen zu lassen. Die Ablichtungen sind nach den für die gerichtliche Dokumentenpauschale im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen zu vergüten.
- c) Anlässlich des Auftrages für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen entstehende Entgelte sind ebenfalls zu erstatten. Dabei kann der Rechtsanwalt nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz von 20 € fordern.
- d) Tage und Abwesenheitsgelder i.S.d. Nummer 7005 VV RVG werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- e) Weitere Auslagen, insbesondere Akteneinsichtsgebühren, Nutzungsentgelte für Online – Dienste usw. sind wie angefallen zu erstatten.
- f) Zu vorstehenden Auslagen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe hinzurechnen.

Das Honorar ist fällig bei Rechnungsstellung. Der Rechtsanwalt ist berechtigt pauschale Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Bearbeitungszeiten zu erheben. Der Rechtsanwalt behält sich vor, für jede weitere Instanz eine neue Honorarvereinbarung zu treffen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass auch im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die anderen Abreden gelten fort.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Freiburg, den

....., den

Rechtsanwalt

(.....)
Auftraggeber/in